



Nr. 55 , Januar 2020

ATO Treuhand AG Tel. 031 306 66 66 Fax 031 306 66 00 www.ato.ch E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2020	2019		2020	2019
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'185	1'185	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'826	6'826
Maximale monatliche Altersrente	2'370	2'370	Maximal, ohne Säule 2	34'128	34'128
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'370	2'370	Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'555	3'535			
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	496	482			
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			AHV-Freigrenze für geringfügiges Einkommen/Jahr (exkl. Hausangestellte, Hauswarte, etc.)		
AHV/IV/EO	5.275%	5.125%	Jahreslohn bis	2'300	2'300
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'200)	0.50%	0.50%	Jahreslohn bis	750	750
BVG			Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'330	21'150			
Koordinationsabzug	24'885	24'885			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'555	3'535			
Obere Limite des Jahreslohns	85'320	85'320			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			

Neuerung Unfallversicherung gemäss UVG

Bitte beachten Sie, dass sich per 01.01.2020 für alle Kantone die Umlagebeiträge auf den Prämien der Obligatorischen Unfallversicherung UVG ändern. Dies bedeutet, dass die UVG-Prämiensätze (für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle) ändern und in Ihrem Lohnsystem angepasst werden müssen.

Abschaffung Inhaberaktien / Führung Aktienbuch, resp. Anteilbuch

Per 1. November 2019 ist ein neues Bundesgesetz im Zusammenhang mit dem globalen Informationsaustausch eingeführt worden. Eine wichtige Folge davon ist, dass die Inhaberaktien nur noch für börsenkotierte Gesellschaften zugelassen sind. Alle übrigen Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen diese innerhalb von 18 Monaten, d.h. bis am 30. April 2021, in Namenaktien umwandeln.

Das Nichtführen eines Aktienbuches (resp. Anteilbuch bei GmbH, Genossenschaftsverzeichnis bei Genossenschaft) mit Aufführung der Aktionäre/Gesellschafter und der Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten (ab einer Beteiligungsquote von 25%) wird zudem neu strafrechtlich sanktioniert.



QR-Rechnung ersetzt den Einzahlungsschein

Am 30. Juni 2020 wird voraussichtlich im Schweizer Zahlungsverkehr die QR-Rechnung eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt werden die orangenen und roten Einzahlungsscheine ersetzt. Die QR-Rechnung löst nach einer Übergangsfrist die heutigen inländischen Einzahlungsscheine ab.

Die neue QR-Rechnung enthält sämtliche Zahlungsinformationen als Klartext und verschlüsselt in einem Swiss QR Code. So können die Daten sowohl manuell als auch elektronisch erfasst werden. Die automatische Verarbeitung wird erleichtert und die Zahlungserfassung und -abwicklung vereinfacht.

Treffen Sie bereits heute die notwendigen Vorkehrungen. Prüfen Sie mit Ihrem Softwarepartner, ab wann Ihre Zahlungssoftware für die QR-Rechnung (Empfang und Versand) bereit ist und ein Software-Update zur Verfügung steht.

STAF Umsetzung in den Kantonen

Ab 1. Januar 2020 tritt das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vollständig in Kraft. Die Vorlage stellt sicher, dass die Finanzierungslücke bei der AHV wesentlich verringert wird. In diesem Zusammenhang ist aus KMU-Sicht der Stand der Umsetzung in den Kantonen bezüglich Änderung der Gewinnsteuersätze sowie Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden interessant. Die Übersicht zeigt den heutigen Stand einiger Kantone:

	Teilbesteuerung (Dividenden steuerbar zu):	Gewinnsteuersatz
Direkte Bundessteuer	70 %	8.5 %
BE (provisorisch)	50 %	21.6 %
AG (provisorisch)	50 %	18.6 %
ZH	50 %	18.9 %
BS	80 %	13.0 %
FR	70 %	13.7 %
NE	60 %	13.6 %
LU	60 %	12.3 %
SO	Änderung folgt ab Jahr 2021	16.3 %

Wir verweisen auch nochmals auf den Artikel im letzten ATO Bär Nr. 54 betreffend der Abschaffung des Sonderstatus (Holding- und Domizilgesellschaften), der neuen Möglichkeiten der Patentbox und der Abzüge für Forschung + Entwicklung.

Liegenschaftsunterhalt ab 2020

Ab 1. Januar 2020 wird die Liegenschaftskostenverordnung neu geregelt. Neu können die energiesparenden Investitionskosten eines Jahres während bis zu drei Steuerperioden geltend gemacht werden. Solche Investitionen sind meistens höher als das im selben Jahr erzielte Einkommen. Infolge der Steuererleichterung für energetische Gebäudesanierung fallen solche Investitionen nicht mehr ins Leere, sondern können auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

Dasselbe gilt für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Die grosse Mehrheit der Kantone wird die Abzugsmöglichkeiten bereits ab 2020 übernehmen, ausser die Kantone Luzern, Obwalden, Basel Stadt, Graubünden.